

Klöster, unter den Tradenten überwiegen bei weitem die *Nobiles*. Dopsch ist auf Grund eingehender Auseinandersetzung mit der Theorie Hecks zu der alten Meinung zurückgekehrt, dass es in jener Epoche eine starke Laienaristokratie gegeben hat¹, er zeigte auch — namentlich gilt das für Bayern —, dass bei dieser bevorzugten Klasse die 'potestas tradendi' als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, sie konnte über ihr Eigentum völlig unabhängig verfügen². Das stimmt dann zu dem, was Haff für Dänemark und auch für Westfalen festgestellt hat, die *nobiles* besaßen Markenvorrechte und waren dem Zwang der Feldgemeinschaft in weitem Umfang entzogen³, was möglicherweise mit der Bedeutung des Adels im Kriegsdienst zusammenhängt; jedenfalls passte das trefflich zum Gegenpiel: die Vermögenslosen mussten drei Tage in der Woche für den Richter arbeiten⁴. Für die Frage nach dem Zustimmungsgesetz der Markgenossen in der Karolingerzeit entfällt aber durch diese Erwägungen ein umfangreiches Quellenmaterial; der Adel hatte Vorrechte im Grundstücksverkehr; wieder empfinden wir den Mangel an Nachrichten über den Immobilienverkehr der kleinen Leute untereinander. Schenkungen und Verkaufsurkunden des kirchlichen Grundbesitzes! Die Tendenz der Kirche, das germanische Erbrecht zu ihrem Vorteil umzugestalten, im Immobilienverkehr römisch-rechtliche Bestimmungen durchzuführen, ist bekannt und längst beobachtet worden; neben der Studie W. Sickels über die Privatherrschaften im fränkischen Reich⁵ kann ich allgemein auf das grosse Werk Kowalewskys verweisen, der viel mit dieser Tatsache operiert⁶. Ich erinnere an ein paar Quellenstellen. *Lex Ribuaria* 49: 'Quod si adfatimus fuerit inter virum et mulierem, post discessum amborum ad legitimus heredis reuertatur, nisi tantum, quae pare suo supervixerit, in elemosina vel in sua necessitate expendit'⁷. *Lex Alamannorum* I 1: '... ut si quis liber res suas semet ipso ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licenciam contradicentem ei, non dux, non comis nec nulla persona, sed spontanea voluntate

1) Buch II 52 ff.; s. auch Weber, *Jahrb. f. Nationalök. u. Stat.* 83 (1904), 470. 2) Ebenda 69. 72. 3) Die dänischen Gemeinde-rechte I 169 ff. 191 ff.; *Zeitschr. der Savignyst. f. Rechtsgesch., Germ. Abt.* 33 (1912), 537. 4) Dopsch, Buch II 86. 5) *Westdeutsche Zeitschrift* 15 (1896) S. 149 (die Quellen genannt Anm. 60), 162. 6) Die ökonomische Entwicklung Europas; s. auch Maurer, *Einl.* 207. 7) ed. R. Sohm S. 74.